



Geschäftsordnung Spielhaus Sommerrain e.V. vom 15.Juni 2016

Jedes Mitglied erklärt durch seinen schriftlichen Beitritt die Zustimmung zu dieser von der Elternversammlung beschlossenen Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung und Ausführung des §2 der Satzung.

1. Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder wird auf einer Mitgliederversammlung beschlossen. Die Auswahl der Bewerber wird auf einem Elternabend getroffen.

Die vorläufige Aufnahme erfolgt auf einem Elternabend mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mit der vorläufigen Aufnahme erkennt das Mitglied bereits die Satzung einschließlich der bestehenden Ordnungen an.

Es ist in der Anfangszeit eine Begleitung des Kindes durch einen Elternteil vorgesehen.

Für die Dauer der Anfangszeit soll ein Mitglied die Patenschaft für einen Bewerber übernehmen. Die Patenschaft umfaßt die Einführung in den Spielhausalltag sowie in das Vereinsleben. Die Übernahme einer Patenschaft wird an einem Elternabend geregelt.

Tritt ein Bewerber die Anfangszeit gar nicht an, muß er dieses mindestens 3 Monate vor Beginn derselben mitgeteilt haben. Erfolgt die Mitteilung später, ist der Bewerber verpflichtet, den Beitrag für 3 Monate zu bezahlen.

2. Öffnungszeiten und Tagesablauf

Das Spielhaus ist von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr geöffnet. Die Kinder werden zwischen 8.00 Uhr und 9.30 Uhr gebracht und um 14.00 Uhr oder spätestens 15.30 bis 16.00 Uhr abgeholt.

Das Frühstück ist um 9.30 Uhr beendet.

Am späten Vormittag wird den Kindern eine Zwischenmahlzeit angeboten.

Das Mittagessen beginnt um 13:00 Uhr; ein Nachtisch kann um 15:00 Uhr ausgegeben werden.

Die Mahlzeiten müssen den von den Eltern ausgearbeiteten Ernährungsrichtlinien entsprechen.

Jede Woche findet ein Ausflugs- bzw. Waldtag statt, der durch einen Aushang an der Haustür von den Erzieherinnen rechtzeitig angekündigt wird.

Ein regelmäßiger Besuch der Kinder im Spielhaus ist notwendig. Regelmäßiger Besuch an weniger als vier Tage der Woche bedarf der Zustimmung des Elternabends.

3. Elterndienste

Die Elterndienste stellen eine wichtige Verknüpfung zwischen Eltern und Spielhaus dar. Sie sind vor allem bei Abwesenheit der Angestellten notwendig.

Die Aufgaben im Tagesdienst umfassen die pädagogische, pflegerische Betreuung, die hauswirtschaftlich-technische Versorgung, sowie die Aufsichtspflicht. Der Tagesablauf wird mit den Erzieherinnen abgesprochen. (genauer Umfang und ggf. Ablauf der Aufgaben hängen im Spielhaus aus)

Tritt während des Tagesablaufes ein Konfliktfall ein und können sich die Erzieherinnen und der Elterndienst über eine gemeinsame Vorgehensweise nicht einigen, so entscheidet die zuständige Erzieherin über das weitere Tun. Am Elternabend können diese Entscheidungen besprochen und ggf. korrigiert werden.

Der Elterndienst dauert in der Regel maximal von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Dauer des Elterndienstes richtet sich nach der Art des Dienstes.

Die Dienste sind im Voraus selbständig in die dafür ausgehängte Liste einzutragen. Kann der Elterndienst nicht wie vorgesehen übernommen werden, so muss der Eingetragene selbst für Ersatz sorgen.

Einmal wöchentlich, in der Zeit von Freitag 16.00 Uhr bis Samstagabend, räumen zwei Mitglieder das Spielhaus auf. Die Einteilung der Aufräumdienste wird durch Aushang im Büro bekannt gegeben.

Zu den Sonderdiensten zählen u.a. die Generalreinigung des Hauses, Gartenarbeiten und Instandsetzungen. Art, Umfang und Terminplanung der Sonderdienste werden am Elternabend geregelt.

4. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Folgende Aufgaben müssen von den Eltern erfüllt werden:

- 1.Vorsitzende(r) des Vereines
- Stellvertreter(in) des/der 1.Vorsitzenden
- Kassierer(in)
- Zwei Revisor(inn)en
- Delegierte(r) für den Dachverband
- Vertrauensperson für den BFD'ler/ FSJ'ler
- Beauftragte(r) für die Einteilung/Koordination der Notfall- und Elterndienste
- Beauftragte(r) für das Presse-/ Öffentlichkeitsamt
- Beauftragte(r) für Einkäufe
- Beauftragte(r) für Haus- und Gartenangelegenheiten
- Beauftragte(r) für das Fotoamt
- Beauftragte(r) für das Internet
- Beauftragte(r) für die Hygiene

Die Wahlen zu diesen Aufgaben finden im Rahmen eines Elternabends statt. Nur die Wahl des Vorstandes erfolgt an einer Mitgliederversammlung.

5. Beiträge

Die Höhe des monatlichen Beitrages wird auf einer Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt zurzeit für das erste Kind 180,- € (120,- € Mitgliedsbeitrag und 60,- € Essensgeld) und für jedes weitere Geschwisterkind 120,-€ (60,- € Mitgliedsbeitrag und 60,- € Essensgeld).

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Aufnahme des Mitgliedes zur Zahlung fällig. Das Essensgeld wird mit Beginn der Betreuung des Kindes fällig.

Beide Beträge müssen regelmäßig am Monatsanfang auf das Konto des Spielhauses Sommerrain e.V., Kontonummer 520 050 002 bei der Cannstatter Volksbank (BLZ 600 904 00), überwiesen werden.

Bei Zahlungsschwierigkeiten einzelner Mitglieder berät der Elternabend über Maßnahmen.

6. Aufsichtspflicht

Grundsätzlich gelten für die Aufsichtspflicht die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Erzieher übernehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB für Kinder, die nicht für die Betreuung angemeldet sind (z.B. Geschwisterkinder oder Schulkinder, beispielsweise bei Elterndienste).

Außerdem wird zusätzlich festgehalten, dass während Spielhausveranstaltungen (beispielsweise Sommerfeste), bei denen mindestens ein Elternteil der betreuten Kinder anwesend ist, für diese keine Aufsichtspflicht von den Erziehern übernommen wird.

7. Elternabend

Elternabende finden mindestens 4-wöchig statt.

An den Elternabenden

- geben die Erzieherinnen einen Kinder- oder Gruppenbericht ab
- wird die Planung der Kindergruppe für die nächsten 4 Wochen gemacht,
- wird über Feste oder Ereignisse reflektiert
- werden verschiedene pädagogische Themen erarbeitet und diskutiert
- wird über Art und Weise von Anschaffungen beraten und abgestimmt,
- werden alle Fragen diskutiert, die das Vereinsleben betreffen.

Bei Beschlußfassungen ist der §8 Abs.2 der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Teilnahme an den Elternabenden ist für die Mitglieder verpflichtend. Falls die Teilnahme nicht möglich ist, muß dies vorher mitgeteilt werden.

Die Teilnahme an den Elternabenden ist für die Angestellten Teil der Arbeitszeit. Es steht den Erzieherinnen und den Zivildienstleistenden ein Rede- und Stimmrecht zu.

Ergänzt und genehmigt:

Mitgliederversammlung vom 15.Juni 2016